

MARKT GANGKOFEN

Landkreis Rottal-Inn

B E K A N N T M A C H U N G

VOLLZUG DES BAUGESETZBUCHES

Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen - Deckblatt Nr. 64

Geringfügige Erweiterung des Innenbereichs „Im Seemannshauser Feld“

Bekanntmachung der genehmigten Planfassung durch Genehmigungsfiktion

Der Marktgemeinderat Gangkofen hat nach entsprechendem gesetzlichen Beteiligungsverfahren in der Sitzung am 14.11.2023 den rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen vom 09.01.1990, genehmigt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 31.01.1991, durch Deckblatt Nr. 64 zur Darstellung einer geringfügigen Erweiterung des Innenbereichs im Ortsteil Gangkofen, Ortsbereich „Im Seemannshauser Feld“, geändert.

Für das Deckblatt Nr. 64 wurde mit Schreiben vom 21.11.2023 die Genehmigung beim Landratsamt Rottal-Inn gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB beantragt. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist binnen eines Monats über die Genehmigung zu entscheiden, sofern keine Fristverlängerung beantragt wird. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angaben von Gründen abgelehnt wird.

Mit Schreiben vom 02.01.2024 teilte das Landratsamt Rottal-Inn mit, dass die Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten ist.

Hiermit wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Das Deckblatt Nr. 64 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan samt Begründung und Umweltbericht ist in der Zeit

von Mittwoch, 17.01.2024
mit Dienstag, 20.02.2024

während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr.: 8 – 12 Uhr sowie Mo. und Do. 13 – 17 Uhr) in Zimmer Nr. 17, Stockwerk 2, des Rathauses Gangkofen, Marktplatz 21/23, 84140 Gangkofen, zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Auf Wunsch werden dazu die entsprechenden Erläuterungen gegeben.

Im Übrigen werden die vorerwähnten Unterlagen auch über den genannten Zeitraum hinaus während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus Gangkofen, Stockwerk 2, Zimmer Nr. 17, bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des 215 Abs. I BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach 214 Abs. I S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gangkofen.de/bauleitplanung> veröffentlicht.

Gangkofen, den 15.01.2024
Markt Gangkofen


Mandl
Bürgermeister



Angehettet: 16.01.2024
Abgenommen: 21.02.2024
Bestätigt:

i.A.
Kindermann